

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0066-I/A/15/2015

Wien, am 29. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3958/J der Abgeordneten Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1, 2, 5 sowie 7 und 9:

Zu diesen Fragen ist Folgendes festzuhalten:

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung durch die Länder.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Gesundheit und entziehen sich damit meiner Beantwortung.

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichenden Informationen über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen.

Frage 4:

Ein Verbot der Haltung von Gift- und Riesenschlangen lässt sich unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes im Hinblick auf die Haltungsanforderungen sachlich nicht rechtfertigen.

Einzelne Gift- und Riesenschlangen sind aus tierschutzfachlicher Sicht nicht schwieriger zu halten als andere Reptilien.

Bestimmungen zum Schutz von Menschen vor Tieren fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie sind in den jeweiligen Landessicherheitsgesetzen bzw. in den von einigen Ländern hierfür geschaffenen eigenen Tierhaltegesetzen geregelt.

Frage 6:

Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor. Im Übrigen darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1, 2, 5 sowie 7 und 9 verweisen.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar. Darüber hinaus darf ich auch hier auf meine Ausführungen zu den Fragen 1, 2, 5 sowie 7 und 9 verweisen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	RsNu45BZOcFT0827pR4A2GWeBucsdHfWNEZ0UBK /QHda6US4wuG5CSZJFhOkPWO93GCKLYoH/BOgYUMk6EoBiM8ViUNFeW1QjLd/1fdF alSgG9QWkp5Sq3w1mRQ3NbzyHz2uSGu9oOR2S9t0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-29T14:38:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	